

# Was Sie rund um die Betreuung wissen müssen

## Das Kleingedruckte ganz groß – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Juni 2018

Wir freuen uns, dass Sie Ihr Kind in Betreuung zu einer Tagesmutter\* von TAGESMÜTTER STEIERMARK geben möchten!

Unsere Tagesmütter haben die Ausbildung zur Tagesmutter laut Steiermärkischem Kinderbetreuungsgesetz (325 Unterrichtseinheiten und ein zweimonatiges Praktikum) absolviert und sind bei TAGESMÜTTER STEIERMARK angestellt.

Die hohe Qualität der Kinderbetreuung wird durch gezielte Weiterbildungsmöglichkeiten und regelmäßige Supervisionen gesichert. Die Betreuungsbewilligung und die Fachberatung des Landes Steiermark sorgen ihrerseits für eine Kontrolle der Arbeit der Tagesmütter.

Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit einer Tagesmutter steht das Wohl des Kindes, Individualität im familiären Rahmen und das Entwickeln von Alltagskompetenzen. Soziales Lernen und Integration von Kindern mit Behinderungen oder aus unterschiedlichen Kulturen sind wesentliche Elemente der Arbeit einer Tagesmutter. Für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf bietet TAGESMÜTTER STEIERMARK die Angebote MIKADO und „Tagesmutter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe“.

Tagesmutter ist ein Beruf, der einerseits das Eingehen auf Ihr Kind ermöglicht, aber auch den Gesamtblick auf die zu betreuenden Kinder und das Einhalten von formellen Regelungen erforderlich macht. Für eine gute Zusammenarbeit ist es uns ein Anliegen, dass Sie etwaige Wünsche oder Unklarheiten ansprechen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrer Regionalstelle beraten Sie bei Fragen und Problemen und bieten Ihnen Unterstützung bei Förderansuchen. Wir sind mit anderen Institutionen und Organisationen vor Ort vernetzt, Informationen liegen in den jeweiligen Büros auf.

\* In unserem Unternehmen sind auch Tagesväter beschäftigt. Zugunsten der Lesefreundlichkeit wird die Berufsbezeichnung Tagesmutter verwendet



Hier finden Sie wichtige Punkte, die für ein gutes Betreuungsverhältnis erforderlich sind, und die formellen Regelungen, die zwischen Ihnen und TAGESMÜTTER STEIERMARK bei Abschluss eines Betreuungsvertrags vereinbart werden.

|   |    |
|---|----|
| Abschluss des Betreuungsvertrages .....                 | 3  |
| Start einer Betreuung / „Schnuppern“ .....              | 3  |
| Eingewöhnung.....                                       | 3  |
| Betreuungszeiten .....                                  | 4  |
| Bringen und Abholen.....                                | 4  |
| Betreuungsort und Ausflüge.....                         | 5  |
| Rauchverbot.....  | 5  |
| Haustiere .....   | 5  |
| Zur Betreuung von Schulkindern.....                     | 5  |
| Notfälle .....  | 6  |
| Praktikanten bei der Tagesmutter .....                  | 6  |
| Körperpflege.....                                       | 6  |
| Erkrankung des Kindes .....                             | 6  |
| Medikamente.....  | 7  |
| Abbruch.....  | 7  |
| Erkrankung der Tagesmutter.....                         | 7  |
| Förderungen (Sozialstaffelberechnung) .....             | 8  |
| Ermäßigungen.....                                       | 8  |
| Wertsicherung .....                                     | 8  |
| Unfallversicherung.....                                 | 8  |
| Schadenersatz .....                                     | 9  |
| Verschwiegenheitspflicht.....                           | 9  |
| Datenschutz .....                                       | 9  |
| Mitgliedschaft Verein Tagesmütter Graz-Steiermark ..... | 10 |
| Gerichtsstand .....                                     | 10 |



## **Abschluss des Betreuungsvertrages**

Der Betreuungsvertrag wird zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und TAGESMÜTTER STEIERMARK – unter Einbindung der Tagesmutter – in der zuständigen Regionalstelle abgeschlossen.

Bei Vertragserrichtung ist eine Anzahlung / Reugeld in Höhe von € 100,- fällig. Dieser Betrag wird bei Antritt des Vertrages auf den Elternbeitrag gutgeschrieben.

Wir benötigen folgende Unterlagen zum Vertragsabschluss:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Impfpass des Kindes.

## **Start einer Betreuung / „Schnuppern“**

Für alle Beteiligten ist der Anfang in der Betreuung leichter, wenn sich das Kind allmählich an die neue Situation gewöhnen kann und wenn zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Tagesmutter offen über etwaige Anliegen oder Fragen gesprochen wird.

Wir empfehlen, dass Eltern/Erziehungsberechtigte vor dem Vertragsabschluss und dem Beginn der Betreuung gemeinsam mit ihrem Kind die Tagesmutter kennenlernen. In Summe bietet TAGESMÜTTER STEIERMARK fünf Schnupperstunden für das erste Kennenlernen (z.B. Erstbesuch, Kennenlernen der Gruppe und der Räumlichkeiten ...) an. Dann sollte der Betreuungsvertrag abgeschlossen werden.

## **Eingewöhnung**

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages beginnt die Eingewöhnungszeit. Eine gelungene Eingewöhnungszeit ist die Grundlage der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Tagesmutter in einer positiven Erziehungspartnerschaft.

Die Dauer der Eingewöhnungszeit ist je nach Temperament und bisheriger Bindungserfahrung des Kindes sehr individuell – in der Regel werden ein bis etwa drei Wochen für die Eingewöhnung eines Kindes benötigt. Eine Mindestzeit von drei Tagen – in der ein Elternteil teilweise anwesend und das Kind nur für kurze Zeit „alleine“ bei der Tagesmutter ist – soll jedoch nach Möglichkeit nicht unterschritten werden.

Die Tagesmutter bindet die Eltern/Erziehungsberechtigten in diesen Prozess aktiv mit ein, tauscht sich mit ihnen aus und weist die Eltern/Erziehungsberechtigten darauf hin, dass sie in dieser ersten Zeit jedenfalls erreichbar sein sollen bzw. es so organisieren sollen, dass ihr Kind gegebenenfalls jederzeit abgeholt werden kann.



## Betreuungszeiten

Das wöchentliche Stundenausmaß beträgt mindestens 15 Stunden und maximal 45 Stunden. Die Betreuung des Kindes kann - je nach freien Kapazitäten der Tagesmutter - in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr erfolgen. Für Betreuungszeiten außerhalb dieses zeitlichen Rahmens fallen Mehrkosten an. Sollten die Eltern/Erziehungsberechtigten das Kind nicht in Betreuung geben können, so ist die Tagesmutter unverzüglich darüber zu informieren. Nicht konsumierte Tage/Stunden verfallen und können nicht nachgeholt werden.

Die Tagesmutter führt eine tägliche Dokumentation über die Betreuungszeiten. Diese ist am Monatsende mit Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

Das Betreuungsausmaß kann auf zwei unterschiedliche Arten schriftlich vereinbart werden:

1. Vereinbarung von täglich fixierten Betreuungszeiten

Diese Form ist empfehlenswert, wenn die Betreuung durch die Tagesmutter immer zu täglich fixen Zeiten benötigt wird. Dazu werden die Beginn- und die Endzeiten der Betreuung an den einzelnen Wochentagen im Betreuungsvertrag schriftlich vereinbart.

2. Vereinbarung einer wöchentlichen Rahmenzeit

In diesem Fall benötigen wir zur Vorlage an das Land Steiermark eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass eine flexible Kinderbetreuung auf Grund der Arbeitszeiten notwendig ist. Es wird schriftlich ein wöchentliches Betreuungsstundenausmaß vereinbart, das – im Einvernehmen mit der Tagesmutter – innerhalb der im Betreuungsvertrag fixierten Rahmenzeiten flexibel konsumiert werden kann. Damit ermöglichen wir Eltern/Erziehungsberechtigten, auf beruflich vorausgesetzte Flexibilität bestmöglich eingehen zu können. Da der Dienstplan der Eltern/Erziehungsberechtigten unmittelbar mit jenem der Tagesmutter zusammenhängt, verpflichten sich die Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags, die täglichen Betreuungszeiten jeweils eine Woche im Voraus schriftlich mit der Tagesmutter abzustimmen.

## Bringen und Abholen

Sollte sich herausstellen, dass das Kind häufiger nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt wird, muss mit TAGESMÜTTER STEIERMARK eine Anpassung des Betreuungsausmaßes vereinbart werden.

Sollte die Betreuung an einem anderen Ort als dem Haushalt der Tagesmutter beginnen oder enden, beginnt die Betreuungszeit dann, wenn die Tagesmutter ihren Arbeitsplatz (Haushalt) verlässt bzw. ist die Betreuungszeit erst dann zu Ende, wenn die Tagesmutter wieder bei sich zu Hause eintrifft. Beispiel: Tagesmutter holt das Kind von der Musikschule ab – so beginnt die Betreuungszeit, wenn die Tagesmutter ihren Haushalt verlässt. Etwaige entstehende Fahrtkosten werden an die Eltern/Erziehungsberechtigten weiterverrechnet (z.B. Tickets für öffentliche Verkehrsmittel, amtliches km-Geld bei Benutzung eines PKW's).



Schulkinder dürfen mit einer von den Eltern/Erziehungsberechtigten unterschriebenen schriftlichen Ermächtigung die Tagesmutter alleine verlassen.

### **Betreuungsort und Ausflüge**

Die Tagesmutter betreut das Tageskind in ihrer Wohnung/ihrem Haus. Innerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten gelten auch Orte außerhalb der Wohnung der Tagesmutter (z.B. Spielplatz) als vertraglich vereinbarte Erfüllungsorte.

Um die Betreuung abwechslungsreich und kindgerecht zu gestalten, kann die Tagesmutter mit den Kindern auch Ausflüge unternehmen. Aktivitäten, die Kosten verursachen (z.B. Eintritte etc.), werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten durchgeführt. Die Kosten hierfür sind zu ersetzen. Die Kinder können mit dem Auto mitgenommen werden, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten einen den Vorschriften entsprechenden Kindersitz zur Verfügung stellen.

### **Rauchverbot**

Tagesmütter dürfen im Beisein der Tageskinder nicht rauchen. Dies gilt sowohl für die Räumlichkeiten, in denen sich die Kinder aufhalten, als auch außerhalb von Räumlichkeiten (wie z.B. in Gärten, auf Spielplätzen, bei Ausflügen etc.).

### **Haustiere**

Im Zuge der Vermittlung werden die Eltern/Erziehungsberechtigten darüber informiert, ob und welche Haustiere die Tagesmutter in ihrem Haushalt hält. Eltern/Erziehungsberechtigte müssen TAGESMÜTTER STEIERMARK mitteilen, ob das Kind an einer Tierhaarallergie leidet, damit dies bei der Auswahl der Tagesmutter berücksichtigt werden kann.

### **Zur Betreuung von Schulkindern**

Die Tagesmutter schafft für ihre Tageskinder ein positives Arbeitsklima, in dem die Kinder ihre Hausübungen erledigen können. Sie beaufsichtigt die Kinder und bietet bei Bedarf Hilfestellungen an. Die Kontrolle der Hausaufgaben und des Lernstoffes, das vertiefende Lernen bleibt die Aufgabe der Eltern/Erziehungsberechtigten. Diese sind auch für Kontakte mit der Schule zuständig.

Der Lernerfolg eines Kindes liegt nicht im Verantwortungsbereich der Tagesmutter.



## Notfälle

Damit im Notfall alle wesentlichen Informationen zur Verfügung stehen, ist bei Vertragsabschluss das Notfallsdatenblatt vollständig auszufüllen und alle 6 Monate mit der Tagesmutter gemeinsam zu aktualisieren.

## Praktikanten bei der Tagesmutter

Die Tagesmutter arbeitet auch fallweise mit einer Praktikantin /einem Praktikanten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass die Praktikantin /der Praktikant in Anwesenheit der Tagesmutter im Einzelfall Teile des Tagesablaufs übernimmt. Die Aufsichtspflicht liegt auf jeden Fall immer bei der Tagesmutter.

## Körperpflege

Die Tagesmutter nimmt, sofern notwendig, Maßnahmen zur hygienischen Körperpflege vor (z.B. säubern, wickeln, duschen, Kleider wechseln,...).

Kopfläuse: Im Akutfall kann die Tagesmutter eine Kopfwäsche mit geeignetem Shampoo vornehmen.

## Erkrankung des Kindes

Erkrankte Kinder dürfen nicht zur Tagesmutter gebracht werden. Einerseits um andere Kinder bzw. die Tagesmutter nicht anzustecken und andererseits um selbst ausreichend Ruhe zu bekommen. Bei den ersten Anzeichen einer Erkrankung werden die Eltern/Erziehungsberechtigten sofort verständigt. Das erkrankte Kind soll dann so rasch als möglich abgeholt werden.

Solange Ansteckungsgefahr besteht, darf das Kind nicht zur Tagesmutter gebracht werden. Im Bedarfsfall kann TAGESMÜTTER STEIERMARK - auch bei nicht anzeigepflichtigen Krankheiten - für den Wiederbesuch eine ärztliche Bestätigung verlangen.

Beispielhaft einige Anhaltspunkte, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist:

- Durchfall: bis wieder ein geformter Stuhl auftritt. Bei Salmonellen- und Norovirus-Infektion ist eine ärztliche Bestätigung für den Wiederbesuch notwendig.
- Erbrechen (auf Grund einer Infektion des Magen-Darmtraktes): nach einigen Tagen und wenn keine Infektionsgefahr mehr besteht.
- Mumps, Masern, Röteln, Ringelröteln, Windpocken, Ausschläge mit Fieber: wenn Fieber und Ausschlag abgeklungen sind und keine Infektionsgefahr mehr besteht. Bei Masern und Röteln ist eine ärztliche Bestätigung für den Wiederbesuch notwendig.



- Scharlach, Rachen-, Mandelentzündungen (Angina): nach einigen Tagen Fieberfreiheit und wenn das Kind sich wohl fühlt. Bei Scharlach ist eine ärztliche Bestätigung für den Wiederbesuch notwendig.
- Keuchhusten: Die Ansteckungsgefahr dauert ca. 5 Wochen. Durch eine antibiotische Behandlung kann die Ansteckungsgefahr zwar verkürzt werden, aber das Kind soll zum eigenen Schutz während der Hauptperiode des Hustens zu Hause bleiben. Für den Wiederbesuch ist eine ärztliche Bestätigung notwendig
- eitrige Bindehautentzündung, Mundgeschwüre, eitrige Hautinfektionen, Krätzmilbe, Hepatitis A oder Hepatitis B: bis nach ärztlicher Ansicht ein Wiederbesuch möglich ist.
- Kopfläuse: Im Allgemeinen ist ein Wiederbesuch nach der Behandlung mit Läuseshampoo (wobei alle Nissen entfernt sein müssen) wieder möglich. Bei Nissenbefall und bei Kindern mit häufigem Lausbefall kann eine ärztliche Bestätigung der Laus- und Nissenfreiheit angefordert werden.

Die Entscheidung, wann das Kind wieder zur Tagesmutter gebracht werden kann, sollte immer aus Sicht des Kindes getroffen werden.

Zur eigenen Gesundheit soll ein Kind jedenfalls so lange zu Hause bleiben, bis es wieder problemlos an den üblichen Aktivitäten bei der Tagesmutter teilnehmen kann, ohne sich selbst zu belasten und ohne übermäßig viel Zeit der Tagesmutter in Anspruch zu nehmen, sodass die Betreuung aller Kinder darunter leidet.

### **Medikamente**

Die Tagesmutter darf dem Tageskind freiwillig und im Ausnahmefall Medikamente verabreichen. Die Verabreichung erfolgt freiwillig, auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten und strikt nach schriftlicher ärztlicher Anordnung.

### **Abbruch**

TAGESMÜTTER STEIERMARK behält sich das Recht vor, bei schwerwiegenden Vorkommnissen, die z.B. den Betreuungsprozess stören oder einzelne Personen gefährden, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abubrechen. Ein schwerwiegendes Vorkommnis liegt z.B. auch vor, wenn ein wissentlich krankes Kind wiederholt zur Tagesmutter gebracht wird.

### **Erkrankung der Tagesmutter**

Sollte eine Vertretung der Tagesmutter im Krankheitsfall von TAGESMÜTTER STEIERMARK bereitgestellt werden, kann ein längerer Anreiseweg zur Tagesmutter entstehen.



## **Förderungen (Sozialstaffelberechnung)**

Die für die Berechnung der Sozialstaffel notwendigen Unterlagen müssen rechtzeitig, vollständig und korrekt in der zuständigen Regionalstelle abgegeben werden. TAGESMÜTTER STEIERMARK übernimmt keinerlei Haftung für unvollständige oder falsche Angaben. Die für die Einstufung relevanten Änderungen (z.B. Geburt eines Geschwisterkindes) müssen umgehend in der Regionalstelle bekannt gegeben werden.

## **Ermäßigungen**

Ein Geschwisterrabatt in Höhe von 10% wird auf den Elternbeitrag (nicht auf die Verpflegungspauschale) für den zweiten Vertrag der Familie oder das jüngere Kind (falls die Verträge zeitgleich abgeschlossen werden) gewährt. Der 10%-Geschwisterrabatt wird für jeden weiteren Vertrag der Familie (bei gleichzeitig laufenden Verträgen) gewährt.

Bei einem durchgehenden Krankenstand der Tagesmutter ohne Inanspruchnahme einer Vertretung werden ab dem 8. Krankenstandstag rückwirkend für den gesamten Krankenstand kein Elternbeitrag und keine Verpflegungspauschale verrechnet.

Etwaige Gutschriften können in der Verrechnung erst im Folgemonat berücksichtigt werden.

## **Wertsicherung**

Der monatliche Elternbeitrag ist nach dem jeweils gültigen Mindestlohntarif für ArbeitnehmerInnen in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen wertgesichert. Die jährliche Anpassung erfolgt mit Beginn des Kalenderjahres, wobei dafür jeweils die prozentuelle Erhöhung des Mindestlohntarifs des letzten Kalenderjahres herangezogen wird.

Diese Wertsicherung gilt auch für Zahlungen wegen Überschneidungszeiten mit einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung.

Die Betreuung wird vom Land Steiermark gemäß Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz finanziell gefördert. Sollte sich diese Förderung verändern, behalten wir uns vor, die Elternbeiträge auch zu anderen Zeitpunkten anzupassen.

## **Unfallversicherung**

Alle bei TAGESMÜTTER STEIERMARK betreuten Kinder sind für die in den Monatsberichten angeführten Zeiten unfallversichert. Dafür besteht eine Unfallversicherung bei der Generali Versicherung AG.





## Schadenersatz

Verursacht ein Tageskind während der Betreuungszeit trotz sorgfältiger Beaufsichtigung durch die Tagesmutter einen Schaden am Eigentum der Tagesmutter, der über die Abnutzung bzw. den normalen Gebrauch der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände hinausgeht, ist dieser von den Eltern/Erziehungsberechtigten zu ersetzen.

Verursacht ein Tageskind während der Betreuungszeit durch die Tagesmutter einen Schaden am Eigentum Dritter, besteht eine Haftpflichtversicherung seitens TAGESMÜTTER STEIERMARK. Liegt keinerlei Verschulden der Tagesmutter vor, richtet sich die Haftung von TAGESMÜTTER STEIERMARK bzw. der Eltern/Erziehungsberechtigten nach dem jeweils gültigen österreichischen Schadenersatzrecht.

Ein Schadensfall wird ausschließlich über die zuständige Regionalstelle und nicht über die Tagesmutter abgewickelt.

## Verschwiegenheitspflicht

Selbstverständlich unterliegen alle Tagesmütter sowie Organisationsmitarbeiterinnen und Organisationsmitarbeiter von TAGESMÜTTER STEIERMARK einer Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich der persönlichen Daten der Tageskinder und deren Eltern/Erziehungsberechtigten. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht über das Ende des Betreuungsvertrags hinaus.

Benötigt das Kind eine Therapie oder Frühförderung, können, nach Rücksprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten, der damit betrauten Person jene Informationen weitergegeben werden, die nötig sind, um den Erfolg der Behandlung zu ermöglichen.

## Datenschutz

Die Kinderbetreuung wird vom Land Steiermark und der Wohnsitzgemeinde des Kindes gefördert. Um diese Förderungen abrechnen zu können, ist TAGESMÜTTER STEIERMARK verpflichtet, Daten an diese Stellen weiterzuleiten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass auch personenbezogene Daten von ihnen und den Kindern wie z.B. Name, Geburtsdatum, Familienstand, Ausmaß der Beschäftigung, Anzahl der Geschwister des Kindes, weitergeleitet werden.

TAGESMÜTTER STEIERMARK erteilt jederzeit auf Anfrage Auskunft über die gespeicherten Daten sowie deren Verwendung.



## **Mitgliedschaft Verein Tagesmütter Graz-Steiermark**

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind für die Zeit der Betreuung Mitglied des Vereins Tagesmütter Graz-Steiermark. Der Mitgliedsbeitrag wird gemeinsam mit den Betreuungskosten und der Verpflegungspauschale eingehoben.

## **Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz festgelegt.

